



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter nach Artikel 11 KJFG

April 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kinder- und Jugendpolitik.....	3
1.2	Inhalt des vorliegenden Dokuments.....	3
2.	Erläuterungen zu den Richtlinien.....	4
3.	Mögliche Themen eines Modellvorhabens.....	7
4.	Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche.....	8
5.	Ablauf der Vertragsverhandlungen.....	8
6.	Controlling und Begleitung.....	9
6.1	Controllingelemente.....	9
6.2	Zielerreichung und Vertragsverletzung.....	9
7.	Inhalt des Leistungsvertrags.....	9

1. Einleitung

1.1 Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden; der Bund nimmt einige wenige Aufgaben in diesem Bereich wahr (insbesondere Gesundheits- oder Sportförderung; Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendpolitik eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiative.

Allgemein ist festzustellen, dass auf kantonaler Ebene sehr unterschiedliche konzeptuelle Ansätze bei der Kinder- und Jugendpolitik bestehen, die auch unterschiedliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Verankerungen zur Folge haben. Während rund die Hälfte der Kantone sowohl das Postulat des Schutzes als auch das Postulat der Förderung unter dem Begriff Kinder- und Jugendpolitik zusammengefasst hat, haben eine Reihe von Kantonen eigenständige, voneinander getrennte Politiken zu Kinder- und Jugendschutz und zu Kinder- und Jugendförderung entwickelt bzw. setzen Schwerpunkte in dem einen oder anderen Bereich.

Demgegenüber hat der Bundesrat in seinem Bericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» vom 27. August 2008 die moderne schweizerische Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention als eine *Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung* definiert.¹

Auf der Grundlage dieser drei Prinzipien – Schutz, Förderung, Mitwirkung – lassen sich eine Kinder- und Jugendpolitik im engeren und eine solche im weiteren Sinne unterscheiden. Die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne leistet gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu schützen (z.B. vor Übergriffen oder medialen Angeboten), zu fördern und ihre Mitwirkung zu ermöglichen (z.B. im Rahmen partizipativer Strukturen oder Projekte).

Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Kinder- und Jugendpolitik eine typische Querschnittspolitik darstellt, die dafür zu sorgen hat, dass die besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnisse, Perspektiven und Anliegen von jungen Menschen in andere etablierte Politikbereiche (z.B. Soziales, Gesundheit, Verkehr) eingebracht werden.

Um die Kinder- und Jugendpolitik im beschriebenen Sinne einer integrierten Strategie auf Bundes- und auf Kantonsebene umzusetzen, hat der Bundesrat im oben genannten Bericht seinen Willen geäußert, das kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes auszubauen.

1.2 Inhalt des vorliegenden Dokuments

Dieses Grundlagenpapier erläutert zusammenfassend die Rechtsgrundlage von Artikel 11 KJFG, welche es dem Bund ermöglicht, Kantonen und Gemeinden für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter, Finanzhilfen zu gewähren. Durch die finanzielle Unterstützung von

¹ Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001; Bericht Postulat Fehr: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012

Grundlagenpapier Modellvorhaben Art. 11 KJFG

Kantone und Gemeinden soll gemäss Botschaft zum KJFG² einerseits der wichtigen Rolle der Gemeinden als Träger der ausserschulischen Arbeit Rechnung getragen werden, andererseits sollen im Sinne der Innovationsförderung auch die Kantone als die Hauptpartner des Bundes in den Genuss von Finanzhilfen kommen können.

Zudem soll das Dokument eine Anleitung für die Vertragsverhandlungen mit dem BSV darstellen. Kapitel 7 enthält einen Mustervertrag zwischen dem jeweiligen Kanton oder der Gemeinde und dem BSV, welche als Grundlage für die Vertragsverhandlungen dient.

2. Erläuterungen zu den Richtlinien

Im Anhang 7 der Richtlinien zum KJFG sind die Projektvoraussetzungen sowie die verlangten Dokumente aufgeführt. Diese Voraussetzungen werden bei der Gesuchseingabe über das Finanzverwaltungssystem FiVer (siehe Kapitel 4) abgefragt. Ein Projekt muss insbesondere die Voraussetzungen erfüllen, welche sich auf das Subventionsgesetz SuG, KJFG und Verordnung (siehe markierte Voraussetzungen) stützen, damit es vom Bund unterstützt werden kann.

Grundvoraussetzung	<p>Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung (Art. 3 KJFG).</p> <p>Der Bund soll gemäss Botschaft zum KJFG nebst der Finanzierung von Tätigkeiten, die sich an alle Kinder und Jugendlichen richten, gerade auch solche Angebote und Aktivitäten finanziell unterstützen können, die auf spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, behinderte Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sind. Denn eine solche ausgerichtete Förderung kann die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche gerade mit Blick auf die gesellschaftliche und berufliche Integration fördern bzw. zur Beseitigung bestehender oder bisheriger Diskriminierungen beitragen.</p> <p>Angebote, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, sind dann diskriminierend, wenn bei der Ausschreibung des Angebots die Teilnahme anderer Gruppen explizit ausgeschlossen ist.</p>
Projektvoraussetzungen	<p>Der Bund kann den Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Art. 11 Abs. 1 KJFG).</p> <p>Die ausserschulische Arbeit findet ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches statt und ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig. Bei einem verbindlich im Lehrplan festgehaltenen Projekt handelt es sich z.B. um ein schulisches Projekt.</p> <p>a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.</p> <p>Keine Finanzierung von laufenden Aktivitäten, maximale Projektdauer 3 Jahre, wiederholte Eingabe ab 5 Jahre möglich bei neuen methodischen Ansätzen.</p> <p>Die Projektträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe via FiVer an, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.</p>

² Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6846

	<p>b. Das Projekt ist auf andere Kantone, Regionen, Gemeinden oder private Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.</p> <p>Übertragbarkeit (horizontale Ebene, z.B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation), Skalierbarkeit (vertikale Ebene, z.B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder Erweiterbarkeit.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um eine theoretische Möglichkeit der Übertragbarkeit, sondern eine solche sollte auch tatsächlich machbar sein. Basierend darauf wird der gesamtschweizerische Nutzen des Vorhabens bewertet.</p>
	<p>c. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und eine Umfeldanalyse ist erstellt (vergleichbare Projekte vorhanden).</p> <p>Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, dass das Projekt den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Das Bedürfnis wird nachgewiesen, z.B. indem Jugendliche und relevante Stakeholder befragt wurden oder aufgrund einer Situationsanalyse.</p> <p>Der Handlungsbedarf wird dargelegt und durch eine Umfeldanalyse belegt. Die Trägerschaft muss aufzeigen, ob es vergleichbare Projekte gibt und welche Erfahrungen aus ähnlichen bestehenden Projekten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema in die eigene Ausgangslage einfließen. Die getroffenen Abklärungen und Resultate müssen beschrieben werden.</p>
	<p>d. Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.</p> <p>Ein Modellvorhaben muss einen Modellcharakter für die Weiterentwicklung der auserschulischen Arbeit von gesamtschweizerischer Bedeutung aufweisen. Dies beinhaltet innovative, d.h. <i>schweizweit neuartige</i> Ansätze, damit das Projekt eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Als innovativ gelten Projekte, die eine Ergänzung von bisher bekannten Formen der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen und eine Vorreiterrolle bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien übernehmen können. Die Trägerschaft muss dies einleuchtend aufzeigen.</p> <p>Es werden keine Beiträge ausschliesslich an Struktur und Entwicklung von Strukturen geleistet. Das Projekt soll einen methodischen und thematischen Bezug haben, z.B. ein neuer innovativer methodischer Ansatz in der Kinder- und Jugendarbeit oder eine thematische Weiterentwicklung eines bestehenden Ansatzes.</p>
	<p>e. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.</p> <p>Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und ein systematisches Vorgehen geplant ist.</p> <p>Wenn ein Projekt bewilligt wird, definiert das BSV Auflagen, bspw. müssen in Zwischen- und/oder Schlussberichten die Ziele und Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert werden.</p>
	<p>f. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Das Projekt möchte eine langfristige Wirkung erzielen, damit es nachhaltig ist. Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Gemäss Botschaft zum KJFG muss von einem Modellvorhaben eine langfristige und nachhaltige Wirkung zu erwarten sein.</p>

	<p>g. Der Wissenstransfer ist sichergestellt und Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen werden veröffentlicht.</p> <p>Die Trägerschaft engagiert sich im zielgerichteten Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch (breite Bekanntmachung). Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Die Trägerschaft zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln diese Erkenntnisse bekannt gemacht, verbreitet und verankert werden sollen. Ein Bestandteil der Projektfiananzierung und Instrument zum Wissenstransfer kann bspw. auch die Organisation einer Tagung oder eine Publikation sein.</p> <p>Der Wissenstransfer ist abzugrenzen von der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit: die Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft müssen veröffentlicht werden (bspw. Newsletter, Internetseite, Pressekonferenz, Publikation, Social Media).</p>
<p>Verlangte Unterlagen</p>	<p>a. der Projektbeschreibung;</p> <p>Das Projekt soll prägnant anhand der wichtigsten Punkte beschrieben werden.</p> <hr/> <p>b. das Budget des Projekts;</p> <p>Budget: Personalkosten (Einheiten in Stunden, Nettolohn); Sachkosten, Seminare, Konferenzen; Informationsmaterial, Kommunikation. Infrastrukturkosten der Gemeinde oder des Kantons können nicht unterstützt werden.</p> <p>Die Höhe der Löhne orientieren sich an Vergleichswerten anderer Kantone.</p> <p>Als anrechenbare Ausgaben gemäss Verordnung (Art. 4) und Subventionsgesetz (Art. 14) gelten tatsächlich entstandene Kosten, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. Nicht anrechenbar sind Ausgaben für ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.</p> <hr/> <p>c. der Finanzierungsplan des Projekts;</p> <p>Im Finanzierungsplan muss der erwartete BSV-Beitrag genannt werden. Zudem: Beiträge anderer Bundesstellen, Beiträge Kantone und Gemeinden, Beiträge privater Geldgeber (Stiftungen, Sponsoren), Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmer/-innen, Mitgliederbeiträge; sonstige Mittel. Der vom BSV zugesprochene Betrag darf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Art. 13 KJFG) betragen.</p> <p>Kantone oder Gemeinden müssen aufzeigen, inwiefern sie sich ebenfalls am Projekt beteiligen (finanziell, andere Ressourcen).</p> <hr/> <p>d. Evaluationskonzept;</p> <p>Der Kanton oder die Gemeinde zeigt auf, wie sie die Wirkung des Projektes messen wird.</p> <hr/> <p>e. Stellungnahme der kantonalen Ansprechstellen bei Gesuchen von Gemeinden;</p> <p>Wenn eine Gemeinde oder eine Einrichtung einer Gemeinde ein Gesuch einreicht, muss durch den entsprechenden Kanton ein Formular ausgefüllt werden (Stellungnahme des Kantons, als Download auf FiVer erhältlich), aus welchem ersichtlich wird, dass der Kanton das Projekt als förderungswürdig erachtet. Eine Adressliste der kantonalen Ansprechstellen der Kinder- und Jugendpolitik befindet sich auf der Website des BSV: http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/03215/index.html?lang=de</p> <hr/> <p>f. ein Leistungsvertrag, falls eine private Trägerschaft von einer Gemeinde oder einem Kanton mandatiert ist.</p>

Neben den spezifischen Projektkriterien zeigt die Praxis der Gesuchsbearbeitung, welche internen Massstäbe und Kriterien zusätzlich angewendet werden (Qualitätsentwicklung). Diese sollen, wo sinnvoll, im Einklang mit den Kriterien für die Modellvorhaben von privaten Organisationen stehen (Art. 8 KJFG) und werden laufend aktualisiert.

3. Mögliche Themen eines Modellvorhabens

Die möglichen Themen eines Modellvorhabens gemäss Art. 11 KJFG sowie eines kantonalen Programms im Sinne von Artikel 26 KJFG richten sich nach der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn. Diese geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Nach dieser Auffassung ist die Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe zu verstehen, welche die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere etablierte Politikbereiche einbringt. Kinder- und Jugendpolitik erstreckt sich somit auf zahlreiche Gesetzgebungsbereiche und muss in jedem dieser Bereiche konkretisiert werden.

Entsprechend der Botschaft zum KJFG geht es beim Gesetz inhaltlich vorrangig um die Bereiche Kinder- und Jugendförderung sowie Partizipation³. Der Bundesrat fördert aber auch andere Themen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen verbessern. Darauf abgestützt hat das BSV die folgende, nicht abschliessende Beispielliste für Themenvorschläge erstellt:

- Schutz, Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Kinderrechte
- Grundleistungen gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr⁴ (vgl. Abbildung 1)

Abbildung 1

Der **Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe** umfasst folgende Leistungen:

A	Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien
A1	Kinder- und Jugendarbeit
A2	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
A3	Elternbildung
B	Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen
B1	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
B2	Schulsozialarbeit
B3	Beratung und Unterstützung für Erziehende
C	Ergänzende Hilfen zur Erziehung
C1	Aufsuchende Familienarbeit: Sozialpädagogische Familienbegleitung
C2	Heimerziehung
C3	Familienpflege
D	Abklärung
E	Fallführung

³ Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6852

⁴ Bericht Postulat, Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012, S. 23

4. Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben an Kantone und Gemeinden können dreimal jährlich, jeweils Ende Februar, Juni und November eingereicht werden.

Das Erfassen und Bearbeiten der Gesuche nach Art. 11 KJFG wird über die webbasierte Datenbank FiVer (Finanzverwaltungssystem) gesteuert. Kantone oder Gemeinden, welche ein Gesuch einreichen möchten, klären die grundlegenden Voraussetzungen mit dem BSV ab und erhalten danach ein Login zur Datenbank. Das Gesuchsformular und die Beilagen werden digital eingereicht. Eine Bestätigung der Korrektheit der Angaben und, bei Gesuchen einer Gemeinde, die Stellungnahme des Kantons werden per Post eingesandt.

Die Gesuche werden BSV-intern besprochen und die BSV-Sachbearbeiter/-innen geben ihre Bewertung der Projektgesuche in die Datenbank ein. Fristen für die Gesuchsbearbeitung sind keine festgelegt, analog zu den Projekten von privaten Organisationen will das BSV spätestens vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheiden (vgl. Art. 17 Abs. 4 KJFV).

Wird das Projekt abgelehnt, erhält die gesuchstellende Gemeinde oder der gesuchstellende Kanton eine negative Verfügung.

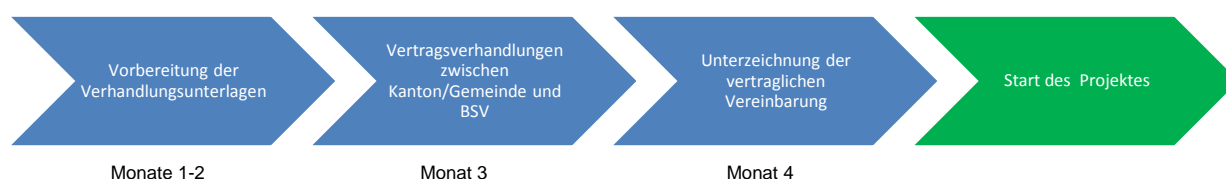
Wenn das BSV auf das Projektgesuch eintritt, wird mit dem Kanton oder der Gemeinde Kontakt aufgenommen zwecks Vertragsverhandlungen (siehe Kapitel 5).

Die Zahlungsmodalitäten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Vertrag festgehalten (Vertragsvorlage siehe Kapitel 7).

5. Ablauf der Vertragsverhandlungen

Wenn das BSV auf das Projektgesuch eintritt, schreibt es einen offiziellen Brief an den Kanton/die Gemeinde (maximal vier Monate nach der Eingabefrist). Zunächst erarbeiten die wissenschaftlichen Fachleute bilateral einen Zeitplan und eine Controllingtabelle. Danach führen die beiden vollzähligen Delegationen aufgrund der gemeinsam ausgearbeiteten Controllingtabelle und des Vertragsentwurfs vom BSV erste Verhandlungen. Dabei besprechen der Kanton/die Gemeinde und das BSV mögliche Strategieziele, operative Teilziele und die Finanzierung des Modellvorhabens. Bei Bedarf werden weitere Verhandlungsrunden geführt. Der Ablauf ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 2



Sobald sich die beiden Parteien über die Projektziele sowie den Vertrag mit Anhängen geeinigt haben, schlägt das BSV dem Kanton/der Gemeinde eine Endfassung des Vertrags vor.

Kommt keine Einigung über den Zweck und die Ziele des Vertrags zustande, kann das BSV die Verhandlungen abbrechen.

6. Controlling und Begleitung

6.1 Controllingelemente

Die vom BSV vorgeschlagene Controllingtabelle besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Strategieziele, die operativen Teilziele mit den entsprechenden Indikatoren und Massnahmen sowie der Zeitraum für die Umsetzung festgehalten. Für jedes strategische Teilziel ist Platz für Bemerkungen seitens des Kantons/der Gemeinde und des BSV vorgesehen. Er ist im Hinblick auf die Controllinggespräche (Kanton/Gemeinde) bzw. nach den Gesprächen (BSV) auszufüllen (vgl. Abbildung 3). Im Anschluss an das Gespräch erstellt der Kanton/die Gemeinde eine endgültige Fassung der Controllingtabelle, damit das BSV die entsprechende Summe entrichten kann. Im zweiten Teil der Controllingtabelle analysiert der Kanton/die Gemeinde den Fortgang des Projektes gemessen an dessen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Bei Bedarf werden die Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen von BSV und Kanton/Gemeinde angepasst oder neue Massnahmen ergriffen.

Abbildung 3

Strategisches Ziel 1:			
Operatives Unterziel 1.1	Indikatoren	Massnahmen	Fristen/Termine
	-		
Bemerkungen vom Kanton		Bemerkungen BSV zum Unterziel	
2014:		2014:	
2015:		2015:	
2016:		2016:	

Die Fristen für die Einreichung der Controllingunterlagen werden vom BSV und dem Kanton/der Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen definiert und in der vertraglichen Vereinbarung festgehalten. Die Mitarbeitenden des BSV stehen den Kantonen/Gemeinden für die Umsetzung des Modellvorhabens auch sonst jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

6.2 Zielerreichung und Vertragsverletzung

Der Leistungsvertrag gilt als erfüllt, wenn die Ziele des Modellvorhabens gemessen an den Teilzielen und den Indikatoren erreicht und die finanziellen Beiträge an den Kanton/die Gemeinde gemäss Leistungsvertrag ausgerichtet wurden.

Wenn die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde, liegt eine Vertragsverletzung vor. Diese wird während der Projektdauer sofort nach Erkennen, jedoch spätestens an den Controllinggesprächen thematisiert, und es werden entsprechende Massnahmen ergriffen. Als hauptsächliche Massnahmen kommen Projektanpassungen und Nachbesserungen in Frage. Dabei steht die Erfüllung des Vertrages im Vordergrund.

Werden nach Abschluss des Modellvorhabens Mängel bei den Leistungen ersichtlich, kann das BSV eine Nachbesserung verlangen, ohne über die im Leistungsvertrag festgehaltenen Beiträge hinauszugehen.

7. Inhalt des Leistungsvertrags

Die Kapitel des Leistungsvertrages werden wo nötig zunächst erläutert (Kursivschrift) und anschliessend ausformuliert. Die vom Kanton oder der Gemeinde zu ergänzenden Abschnitte sind gelb markiert.

Grundlagenpapier Modellvorhaben Art. 11 KJFG

Der vorgeschlagene Mustervertrag ist verhandelbar. Das BSV und der Kanton oder die Gemeinde nehmen dazu Vertragsverhandlungen auf.

1) Präambel und gesetzliche Grundlagen

Die Präambel gibt den Rahmen des Leistungsvertrags vor. Sie soll Hinweise auf die Ziele des Leistungsvertrags enthalten sowie auf die Absicht, diese gemeinsam zu erreichen. Die gesetzlichen Grundlagen listen die einschlägigen Rechtsgrundlagen beider Parteien auf, und folgen so dem Legalitätsprinzip. Es sollen nicht nur die jeweiligen Erlasse, sondern auch die anwendbaren Artikel aufgezählt werden.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht dem Bund, Kantone und Gemeinden mittels Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben, zu unterstützen.

Im Bestreben, die Ziele des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Bereich der Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit zu erreichen, schliessen die Parteien den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag ab.

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Bundes:

- a. Art. 67 Abs. 2 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101);
- b. Art. 11 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG, SR 446.1);
- c. Art. 18 - 21 Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. Oktober 2012 (KJFG, SR 446.11);
- d. Art. 15 und Anhang 7 Richtlinien über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 1. Februar 2013/1. Januar 2014 über Kinder- und Jugendförderung;
- e. Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Kantons oder der Gemeinde:

- a. ...

Der vorliegende Leistungsvertrag konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

2) Ausgangslage

Der Kanton/die Gemeinde erläutert den Handlungsbedarf zur Entwicklung des Modellvorhabens. Es werden die Beweggründe und die Absicht aus Sicht der Kantons- oder Gemeindeverwaltung beschrieben.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nach freiem Ermessen des Kantons oder der Gemeinde

Grundlagenpapier Modellvorhaben Art. 11 KJFG

3) Zweck und Gegenstand des Leistungsvertrags

Der Kanton/die Gemeinde definiert den Zweck des Modellvorhabens und beschreibt dessen Gegenstand.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nach freiem Ermessen des Kantons/der Gemeinde.

4) Projektbeschreibung und Zielsetzung

Dieses Kapitel enthält einen Kurzbeschreibung des Modellvorhabens sowie eine klare Auflistung der vom BSV und dem Kanton oder der Gemeinde gemeinsam festgelegten strategischen Ziele. Teilziele, Indikatoren und Massnahmen werden in der Controllingtabelle im Anhang der vertraglichen Vereinbarung erläutert.

Die Rahmenbedingungen können sich während der Vertragsdauer verändern. Bund und Kanton/Gemeinde informieren sich transparent über nötige Anpassungen; sie verpflichten sich zur Kooperation. Der Leistungsvertrag kann daher im gegenseitigen Einverständnis angepasst werden.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Projektbeschreibung

Nach freiem Ermessen des Kantons/der Gemeinde (gemäss Gesuchseingabe)

Projektziele

Um einen möglichst effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der Mittel zu erreichen, vereinbaren das BSV und der Kanton/die Gemeinde für die Vertragsperiode vom X. X. 201X bis X. X. 201X folgende strategischen Ziele:

Strategische Projektziele
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)

Die strategischen Projektziele werden mit operativen Teilzielen konkretisiert. Teilziele, Indikatoren und Massnahmen werden in der Controllingtabelle im Anhang X aufgeführt. Diese stellt einen integralen Teil des vorliegenden Leistungsvertrags dar.

Änderungen

Das BSV und der Kanton/die Gemeinde haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Leistungsvertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Jede Änderung bedarf eines Nachtrages zum vorliegenden Vertrag.

Zudem behält sich das BSV vor, den vorliegenden Leistungsvertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden dem Kanton/der Gemeinde angemessene Übergangsfristen gewährt.

5) Berichterstattung und Controlling

Das BSV betrachtet den Kanton oder die Gemeinde bei der Umsetzung des Modellvorhabens als Vertrauenspartner und bietet ihm deshalb pragmatische und punktuelle Betreuung und Controlling an. Die Mitarbeitenden des BSV stehen den Kantonen/Gemeinden aber auch sonst beratend und unterstützend zur Seite.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Grundlagen der Berichterstattung

Der Kanton/die Gemeinde reicht die Controllingtabelle mit seinen Bemerkungen in Papierform sowie elektronisch über das Finanzverwaltungssystem FiVer gemäss der Meilensteintabelle unter Ziff. 8 ein.

Controllinggespräch

Das BSV und der Kanton oder die Gemeinde führen nach Einreichung der oben genannten Unterlagen ein Controllinggespräch. Im Rahmen des Gesprächs finden die Überprüfung der Zielerreichung und das Festlegen notwendiger Anpassungen statt. Die Resultate des Gesprächs werden in der Controllingtabelle erfasst. Dies ist die Voraussetzung für die Auszahlung der entsprechenden Rate der vereinbarten Finanzhilfen.

Auskunftspflicht

Das BSV kann jederzeit zusätzlich zur Berichterstattung zu einem bestimmten Themenkreis oder Ereignis einen schriftlichen oder mündlichen Bericht verlangen respektive selber oder durch delegierte Personen Einblick in die Tätigkeit des Kantons oder der Gemeinde nehmen.

Der Kanton/die Gemeinde verpflichtet sich, dem BSV wichtige Änderungen bezüglich Organisation (z.B. Präsidium, Geschäftsführung, Statutenänderungen, neue Finanzgeber, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle) unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

6) Evaluation

Vorgeschlagener Wortlaut:

Das BSV behält sich vor, eine externe Evaluation des Leistungsvertrags oder Bestandteile davon durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Der Kanton oder die Gemeinde verpflichtet sich, Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit dessen Leistungen in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7) Arbeitsrechtliche Pflichten

Vorgeschlagener Wortlaut:

Der Kanton/die Gemeinde verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf die Löhne gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

8) Finanzieller Rahmen

Die Finanzierung eines Modellvorhabens wird jeweils zur Hälfte vom Bund und dem gesuchstellenden Kanton oder der gesuchstellenden Gemeinde sichergestellt. Der Kanton/die Gemeinde kann Drittmittel für seinen Anteil mit einrechnen. Die bewilligten Kredite von Bund und Kanton/Gemeinde sollen analog zu den gesetzlichen Grundlagen im Leistungsvertrag aufgeführt werden.

Grundlagenpapier Modellvorhaben Art. 11 KJFG

Vorgeschlagener Wortlaut:

Voraussetzungen für die Finanzhilfe

Die Finanzhilfe des BSV wird in Tranchen entrichtet und beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

Beitragshöhe und Zahlungsmodus

Unter Vorbehalt der abweichenden und zwingenden Kreditbeschlüsse des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates wird das BSV dem Kanton/der Gemeinde zu Lasten des Kredits X für die Projektdauer vom X. X. 201X bis X. X. 201X Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt CHF XXXX.- für die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen zahlen.

Die Auszahlung des Betrags ist an folgende Meilensteine gebunden:

Frist	Meilensteine	Betrag in CHF
Bei Vertragsunterzeichnung	Vertrag zwischen BSV und dem Kanton/der Gemeinde	X.XX
X.X.201X	- Controllingtabelle mit den Bemerkungen des Kantons/der Gemeinde - Zwischenabrechnung (analog zum Budget) - Anschliessendes Controllinggespräch	X.XX
X.X.201X	- Controllingtabelle mit den Bemerkungen des Kantons/der Gemeinde - Schlussabrechnung (analog zum Budget)	X.XX

Nach der Einreichung der unter den jeweiligen Meilensteinen aufgeführten Unterlagen prüft und genehmigt das BSV diese in der Regel innert vier Wochen und löst die entsprechende Zahlung aus.

Die Rechnungen für die jeweiligen Tranchen können gleichzeitig mit den Unterlagen eingereicht werden und sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (EDI)
c/o DLZ FI EFD
CH - CH - 3003 Bern
REF-01600XXXX (bitte unbedingt vermerken).

Hinweis auf die Finanzhilfe des Bundes

Die Gewährung der Finanzhilfe ist in der Jahresrechnung unter den Einnahmen als Beitrag aus dem Bundeskredit zur Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit explizit auszuweisen.

9) Kontaktpersonen

In diesem Kapitel werden die Hauptkontaktpersonen im BSV und in den Kantonen/Gemeinden festgelegt. Im Falle eines Wechsels der Kontaktpersonen während der Vertragslaufzeit benachrichtigen sich die Vertragsparteien gegenseitig.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens BSV ohne anderslautende Information:

Carole Emmenegger, wissenschaftliche Mitarbeiterin, +41 (0)58 462 59 19, carole.emmenegger@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens des Kantons/Gemeinde ohne anderslautende Information:

XXX XXX, +41 (0), XXX@XXX.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10) Geltungsdauer und Kündigung

Vorgeschlagener Wortlaut:

Dieser Leistungsvertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung am X. X. 201X in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (siehe Ziff. 11) bis am X. X. 201X.

Bei wesentlichen Änderungen der unter Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Leistungsvertrags gemäss Ziffer 11 nachfolgend und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 30 und 31 Subventionsgesetz.

11) Sanktionen und Rechtsmittel

Vorgeschlagener Wortlaut:

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes behält sich das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags durch den Kanton/der Gemeinde folgende Massnahmen vor:

- Zurückstellen der Auszahlung der Beiträge bis zur Behebung von Mängeln oder der Beibringung zusätzlicher Informationen,
- Kürzung der Beiträge,
- Rückforderung von bereits ausbezahlten Subventionen,
- als letzte Massnahme Kündigung des vorliegenden Vertrags gemäss den unter Ziffer 10 genannten Fristen.

Bei Streitigkeiten aufgrund des Leistungsvertrags versuchen das BSV und der Kanton/die Gemeinde eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht Klage zu erheben (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32]).

12) Datum und Unterschriften

Vorgeschlagener Wortlaut:

Bern, den

XXX, den

Bundesamt für Sozialversicherungen
Stellvertretender Direktor
Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

XXXXXX

Ludwig Gärtner

XXXX

Grundlagenpapier Modellvorhaben Art. 11 KJFG

Bern, den

XXX, den

Bundesamt für Sozialversicherungen
Leiterin
Bereich Kinder- und Jugendfragen

XXXX

Dr. Eveline Zurbriggen

XXXX